

05.11.03

Vk

Antrag

der Länder Saarland, Niedersachsen

**Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Verordnung
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
(BOKraft)**

Der Ministerpräsident
des Saarlandes

Saarbrücken, den 31. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes und die Niedersächsische Landesregierung haben beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

**Entschließung des Bundesrates
zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

zuzuleiten. Ich bitte, gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller

**Entschießung des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über den Betrieb
von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wie folgt zu ändern:

1. Streichung von § 26 Abs. 1 Nr 1 BOKraft.
2. Streichung von § 26 Abs. 3 BOKraft.
3. Streichung von § 26 Abs. 4 Satz 1 BOKraft.
4. Streichung von § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft

Begründung

Durch die Streichung der Vorschriften über die Farbgebung von Taxen sowie die Verbote von Eigenwerbung und von Fremdwerbung außerhalb der seitlichen Türflächen wird der Entscheidungsspielraum jedes Taxiunternehmers zur eigenverantwortlichen Gestaltung seines Betriebes sowie zur Nutzung von Kosteneinsparpotentialen vergrößert. Gleichzeitig dient dies dem Ziel, staatliche Regelungen auf das notwendige Maß zurückzuführen.

Zu dem Antrag:

A. Allgemeiner Teil

Die rechtliche Ausgestaltung des Taxenverkehrs durch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die Auferlegung der sogenannten drei Grundpflichten, nämlich Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht, zeigt, dass Taxen zu den Verkehrsmitteln gehören, an denen ein öffentliches Verkehrsinteresse besteht.

Aus der Betriebspflicht folgt die Notwendigkeit einer einheitlichen äußerlichen Kennlichmachung der Taxen. Das frühere Recht sah für Taxen zunächst einen schwarzen Farbanstrich vor. Durch die "Verordnung über eine allgemeine Ausnahme von dem Erfordernis des schwarzen Farbanstrichs für Taxen" vom 18. Dezember 1970 wurde auch die Farbe "hell-elfenbein" zugelassen, weil eine helle Farbgebung die Verkehrssicher-

heit im Betriebsablauf erhöht. Die allgemeine Vorschrift über den hell-elfenbeinfarbenen Anstrich ist am 01. September 1980 in Kraft getreten. Allerdings wurde in § 43 BOKraft die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen auch von der Vorschrift über den Farbanstrich zuzulassen. Keine Ausnahmen lässt diese Vorschrift demgegenüber bei dem vorgeschriebenen Dachschild quer zur Fahrtrichtung mit der Aufschrift "Taxi" hinsichtlich der Schrifthöhe und der Schriftstärke zu. Diese Vorschrift wurde 1989 zusätzlich eingefügt, um den einheitlichen äußeren optischen Eindruck des Taxischildes zu gewährleisten. Damit wird der vom Gesetzgeber geforderten einheitlichen Kenntlichmachung ausreichend Genüge getan.

Bis 1989 war die Eigen- und Fremdwerbung generell verboten. In der Praxis wurde jedoch Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Fremdwerbung auf der Grundlage des § 43 BOKraft stattgegeben, so dass der Gesetzgeber das Werbeverbot für Fremdwerbung entsprechend dem Wandel der Verkehrsauffassung lockerte. In den Folgejahren wurden – nicht zuletzt als Folge der immer stärker werdenden Interessen der Wirtschaft - weitere Ausnahmegenehmigungen für Fremdwerbung auch auf anderen Flächen als den nach Absatz 4 zulässigen seitlichen Fahrzeugtüren (z.B. Dachwerbung, Heckwerbung, Werbung auf Motorhaube, Werbung durch eigenständige Dachreiter) sowie für Eigenwerbung erteilt. Aus den Ländern, in denen derartige Ausnahmen zugelassen wurden, wurden keine negativen Folgen dieser Erweiterung der Werbemöglichkeiten bekannt. Somit wurden vermehrt Anträge auf Zulassung von Ausnahmen mit der Folge gestellt, dass zwischenzeitlich die Ausnahme zur Regel mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand wurde.

Unzulässig ist jedoch weiterhin die politische und religiöse Werbung an Taxen. Mit dieser einschränkenden Vorschrift soll verhindert werden, dass insbesondere an Taxenständen Auseinandersetzungen wegen politischer Parolen an Taxen die Ordnung des Taxenverkehrs stören. Dadurch bleibt das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 GG in seinem Kernbereich unberührt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 28.10.1998 seine Auffassung bekräftigt, dass der tragende Grund für die Aufrechterhaltung eines politischen (und religiösen) Werbeverbotes nicht entfallen ist und § 26 Abs. 4 Satz 2 nicht gegen die Verfassung verstößt.

Über das Verbot der politischen und religiösen Werbung hinaus gibt es hinsichtlich des Inhalts der Werbung keine Einschränkungen, die personenbeförderungsrechtlich begründet werden könnten.

Nach § 43 Abs. 1 BOKraft können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen. Bei Vorliegen gewichtiger sachlicher Gründe können Ausnahmegenehmigungen im Wege der Ermessensausübung erteilt werden, wenn die Ordnungsfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird und ansonsten die Berufsausübungsfreiheit des einzelnen Taxiunternehmers beeinträchtigt würde. Das öffentliche Interesse, ein Taxi im Straßenbild zu erkennen, ist zu unterscheiden von dem verbandspolitischen Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes im Sinne von Corporate Design. Ebenso sind die Vorschriften hinsichtlich Eigen- und Fremdwerbung auf Taxen und Mietwagen durch die in vielen Ländern erteilten Ausnahmegenehmigungen und der insoweit nicht eingetretenen Störungen des Taxiverkehrs inhaltlich überholt. Dem öffentlichen Interesse wird Genüge getan durch die Vorschrift der Verwendung eines Taxischildes nach § 26 Abs.1 Nummer 2 BOKraft. Vergleichbare Regelungen für das Dachschild (mit je nach Staat differierenden Ausstattungsmerkmalen) bestehen in den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie den Beitrittsländern; lediglich Portugal kennt zusätzlich eine Regelung zur Fahrzeugfarbe. Das Taxigewerbe dieser Staaten agiert problemlos ohne vergleichbare einengende Vorschriften wie im bundesdeutschen Ordnungsrahmen. Insofern kann auf die langjährige Erfahrung in diesen Staaten hinsichtlich der Erkennbarkeit von Taxen im Straßenverkehr Bezug genommen werden. Es ist nicht mehr zeitgemäß, eine gesetzliche Regelung wegen des Wunsches eines Teils des Taxigewerbes nach einem Corporate Design zu begründen.

Aufgrund der gewandelten Vorstellungen über die Ordnungsfunktion der staatlichen Verwaltung und im Sinne der Entlastung des Gewerbes von einengenden Vorschriften ist deshalb eine Änderung des gesetzlichen Ordnungsrahmens erforderlich.

Trotz eines Verzichtes auf eine gesetzliche Regelung bleibt es dem Gewerbe weiterhin unbenommen, die derzeitige Farbgebung auf freiwilliger Basis beizubehalten. Es wird keine anderslautende Vorschrift eingeführt, so wie dies 1970 durch den Wechsel von der Farbe „schwarz“ auf „hell-elfenbein“ erfolgte.

Die Änderung des Ordnungsrahmens dient der Vergrößerung des Entscheidungsspielraums jedes einzelnen Taxiunternehmers zur eigenverantwortlichen Gestaltung seines Betriebes sowie zur Nutzung von Kosteneinsparpotentialen.

B. Zu den einzelnen Vorschlägen

Zu Nummer 1

§ 26 Absatz 1 Satz Nummer 1 schreibt einen hell-elfenbeinfarbenen Anstrich als einheitliche Farbe für alle Taxen in Deutschland vor. Außer in Portugal gibt es weder in den anderen EU-Mitgliedstaaten noch in den Beitrittsstaaten eine derartige Farbvorschrift. In diesen Staaten regelt das Gewerbe die Farbgestaltung und nicht der Verordnungsgeber. Das auch in diesen Staaten vorgeschriebene (nicht zwingend einheitliche) Taxischild auf dem Dach gewährleistet die einheitliche äußerliche Kenntlichmachung der Taxen und führt nicht zu einer schlechteren Erkennbarkeit der Taxen als in Deutschland. Die Streichung dieser Farbvorschrift bei Beibehaltung von § 26 Abs. 1 Nr. 2, in der die Pflicht zur Anbringung eines Taxischildes vorgeschrieben ist, erfüllt in ausreichendem Maße die erforderliche einheitliche äußerliche Kenntlichmachung von Taxen. Zudem ist bei einer telefonischen Anforderung eines Taxis oder bei Dunkelheit die Farbgebung des Taxis kein unverwechselbares Erkennungsmerkmal. Durch die Freigabe der Farbe kann der Unternehmer zudem bei Beschaffung, Reparatur und Wiederverkauf Kostenvorteile realisieren.

Zu Nummer 2

§ 26 Abs. 3 untersagt die nach außen wirkende Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen. Durch die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen werden jedoch Ausnahmen von dieser Regelung auf der Grundlage des § 43 erteilt. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand mit Kostenauswirkungen für den Antragsteller. Entsprechend dem Wan-

del in der Verkehrsauffassung sowie im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Unternehmen im ÖPNV auf der Straße und der Schiene ist das Verbot der nach außen wirkenden Eigenwerbung zu streichen.

Zu Nummer 3

§ 26 Abs. 4 Satz 1 lässt Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zu. Durch die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen werden jedoch bundesweit Ausnahmen von dieser Regelung auf der Grundlage des § 43 erteilt (z.B. Dachwerbung, Heckwerbung, Werbung auf Motorhaube, Werbung durch eigenständige Dachreiter). Dadurch entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand mit Kostenauswirkungen für den Antragsteller. Entsprechend dem Wandel in der Verkehrsauffassung sowie im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Unternehmen im ÖPNV sowie im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen ist das Verbot der nach außen wirkenden Eigenwerbung zu streichen.

Zu Nummer 4

Erforderliche Folgeänderung, da bei Annahme der Nummer 2 die Ausnahmeregelung des § 43 Absatz 1 Satz 2 entfällt.